

Verordnung

über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Lohberg

(Plakatierungsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Lohberg folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze der touristisch geprägten Gemeinde dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an folgenden hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln angebracht werden:

- Lohberg, Anfang Brennesstraße (ab Kreuzung St 2154/Brennesstraße/Rathausweg)
- Schwarzenbach (Dorfweg, bei Löschwasserzisterne)
- Thürnstein (Bushaltestelle)

(2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde an folgenden Punkten Anschlagflächen aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind:

- Lohberg, Anfang Rathausweg (ab Kreuzung St 2154/Brennesstraße/Rathausweg)
- Thürnstein (Bushaltestelle)

Zu diesem Zweck können nachfolgende Werber ihre Werbung wie folgt dort anbringen:

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin

b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren

4 Wochen vor Beginn der Auslegung und
während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Volksentscheiden	6 Wochen vor dem Abstimmungstermin
------------------	------------------------------------

Diese Werbemittel müssen innerhalb 14 Tage nach der Wahl wieder entfernt werden. Bei Nichtentfernen wird der Zeitaufwand durch den gemeindlichen Bauhof in Rechnung gestellt.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung

(Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild bzw. die touristisch geprägte Gemeinde nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 Inkrafttreten - Geltungsdauer - Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung vom 15.11.2018 außer Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Lohberg, 10.11.2021



Gemeinde Lohberg

Müller, Erster Bürgermeister